

ZBB 2003, 451

ZPO §§ 286, 444

Vorsätzliche Beweisvereitelung einer Partei durch bewusst vielfältige und variierende Gestaltung ihrer Unterschriften

BGH, Urt. v. 23.09.2003 – XI ZR 380/00, WM 2003, 2325

Amtlicher Leitsatz:

Gestaltet jemand seine Unterschriften bewusst in einer so großen Vielfalt und Variationsbreite, dass der Fälschungseinwand mit Hilfe eines Schriftsachverständigengutachtens nicht widerlegt werden kann und um die Möglichkeit zu haben, sich jederzeit auf die angebliche Unechtheit seiner Unterschrift berufen zu können, liegt eine vorsätzliche Beweisvereitelung vor.